

Rechtsordnung des TTVB (Stand Mai 2013)

1. Die Rechtsordnung des TTVB regelt auf der Grundlage des Abschnittes V - Kontrolle und Recht - der Satzung des TTVB und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des DTTB, die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, Spielordnung und anderer Rechtsvorschriften des TTVB, soweit sie von Mitgliedern des TTVB, deren Mannschaften und Einzelmitgliedern begangen werden.
2. Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane

Rechtsprechungsorgane des TTVB sind das Sportgericht und das Verbandsgericht.

 - 2.1. Entsprechend § 15 Ziffern 1 und 2 der Satzung des TTVB ist das Sportgericht zuständig:
 - bei Einsprüchen gegen Entscheidung der spielleitenden und der mit der Kontrolle des Spielbetriebes beauftragten Stellen,
 - auf Antrag des Rechtswartes oder des Kontrollausschusses zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.
 - 2.2. Das Verbandsgericht entscheidet entsprechend § 15 Ziffern 1 und 3 der Satzung des TTVB als 2. Instanz über Berufungen zu Entscheidungen des Sportgerichts endgültig.
 - 2.3. Auf Antrag des Kontrollausschusses oder Rechtswartes prüft das Verbandsgericht die Rechtmäßigkeit der von Organen des TTVB getroffenen Beschlüsse und Anordnungen, mit Ausnahme solcher des Verbandstages oder Beirates und gibt diesen Empfehlungen.
3. Schuldfeststellung und rechtliches Gehör
 - 3.1. Die Ahndung mit Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen entsprechend § 17 der Satzung des TTVB setzt ein schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Handeln oder Unterlassen gegen bestehende Rechtsvorschriften voraus.
 - 3.2. Das zuständige Rechtsprechungsorgan hat den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Einstweilige Verfügung

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter des zuständigen Rechtsprechungsorgans, durch Einstweilige Verfügung entscheiden. Dagegen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
5. Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Anträge
 - 5.1. Einsprüche, Beschwerden und Berufungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung der spielleitenden bzw. der mit der Kontrolle des Spielbetriebes beauftragten Stelle oder des Sportgerichtes schriftlich mit Begründung in 4facher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Sportgerichtes oder Verbandsgerichtes per Einschreiben zu übersenden.

Einsprüche und Berufungen kann nur einlegen, wer durch die angefochtene Entscheidung Betroffen ist. Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung der Rechtsmittelgebühr, entsprechend der Finanzordnung, zu erbringen.
 - 5.2. Anträge des Kontrollausschusses oder des Rechtswartes zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung in 4facher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Sportgerichtes per Einschreiben zu übersenden. Disziplinverletzungen verjähren 6 Monate nach ihrer Begehung.
 - 5.3. Anträge des Kontrollausschusses oder Rechtswartes auf Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Anordnungen an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes sind erst zu stellen, wenn das beschließende Organ des TTVB eine Rücknahme oder Korrektur ablehnt.
 - 5.4. Auf Verlangen des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsprechungsorgans haben die Organe des TTVB, Mitglieder oder Einzelmitglieder Unterlagen, Beweismittel, welche zur Entscheidungsfindung bedeutsam sind, zur Verfügung zu stellen.
6. Befangenheit
 - 6.1. Kein Mitglied eines Rechtsprechungsorgans darf an einer Entscheidung mitwirken, an der es

bereits früher beteiligt gewesen ist.

- 6.2. Mitglieder eines Rechtsprechungsorgans können wegen Besorgnis der Befangenheit von der Mitwirkung ausgeschlossen werden.
- 6.3. Über einen Befangenheitsantrag entscheidet das betroffene Rechtsprechungsorgan ohne Mitwirkung des Betroffenen.

7. Geschäftsverteilung der Rechtsprechungsorgane

- 7.1. Nach Einsprüchen, Beschwerden, Berufungen und Anträgen, trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsprechungsorgans, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. Verfahrensleitende Verfügungen sind insbesondere,
 - Verfahrensabweisungen wegen Fristüberschreitungen oder nicht erfolgte Gebühreneinzahlungen,
 - Einstweilige Verfügungen,
 - schriftliches oder mündliches Verfahren,
 - Festlegung der Beisitzer,
 - Terminierungen und Ladungen,
 - Unterlagen- und Beweismittelbeschaffung.
- 7.2. Ist ein Rechtsmittel oder Antrag besonders eilbedürftig zu entscheiden, trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsprechungsorgans eine einstweilige Verfügung, deren Inhalt jedoch möglichst mit den Beisitzern abgestimmt werden sollte.
- 7.3. Die einstweilige Verfügung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn gegen sie innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde geführt wird.
- 7.4. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsprechungsorgans einzulegen.
- 7.5. Über die Beschwerde wird in Abstimmung mit den Beisitzern entschieden.

8. Verfahren

- 8.1. Die Rechtsprechungsorgane entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
- 8.2. Eine mündliche Verhandlung ist insbesondere dann anzuberaumen, wenn es die Bedeutung der Sache oder die Kompliziertheit der Beweislage erfordert.
 - 8.2.1. Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Verfahrensbeteiligten sowie notwendige Zeugen spätestens eine Woche zuvor einzuladen.
 - 8.2.2. Das persönliche Erscheinen von Beteiligten kann angeordnet werden.
 - 8.2.3. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.
 - 8.2.4. Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsprechungsorgans geleitet.
 - 8.2.5. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
 - 8.2.6. Nach der mündlichen Verhandlung schließt sich die geheime Beratung zur Entscheidungsfindung des Rechtsprechungsorgans an. Die Entscheidung soll möglichst unmittelbar nach der Beratung verkündet werden.
- 8.3. Jede Entscheidung ist schriftlich zu begründen und von allen Spruchbeteiligten zu unterschreiben.
- 8.4. Die Entscheidungszustellung an alle Verfahrensbeteiligte hat zügig, im Falle einer mündlichen Verhandlung und anschließender Entscheidungsverkündung spätestens einen Monat nach dieser zu erfolgen.
- 8.5. Entscheidungen haben einen Ausspruch über die Kostentragung zu enthalten und erstinstanzliche Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

9. Verfahrenskosten

- 9.1. Einspruchs- und Berufungsgebühren sind in der Finanzordnung des TTVB geregelt.
- 9.2. Anträge zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens oder zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen und Anordnungen sind gebührenfrei.

- 9.3. Verfahrensauslagen (Porto, Fahrtkosten, Tagegeld, Verwaltungskosten) werden der unterlegenen Partei auferlegt, dabei haftet jedes Mitglied für die Kosten seiner Einzelmitglieder.
- 9.4. Werden mehrere Parteien in einem Verfahren für schuldig befunden, werden die Verfahrenskosten im Verhältnis der Schuld aufgeteilt.
- 9.5. Wird ein Einspruch oder eine Berufung zurückgezogen, werden 50 % der Gebühr zurückerstattet, 50 % verbleiben beim TTVB.
- 9.6. Bei Fristversäumung wird das Rechtsmittel kostenpflichtig abgewiesen.
- 9.7. Die Kostenentscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.
- 9.8. Bei Zahlungsverzug des Kostenschuldners kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsprechungsorgans auf Antrag des Kontrollausschusses gegen den Kostenschuldner Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen nach § 17 der Satzung aussprechen.